



**Ortsgemeinde
Weesen**

Reglement

über die Reserve

Werterhalt Finanzvermögen

Vom Ortsverwaltungsrat Weesen erlassen am
dem fakultativen Referendum unterstellt

21. Oktober 2020

von 28. Oktober 2020
bis 28. November 2020

In Kraft ab

1. Dezember 2020

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Weesen erlässt in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Reglement:

I) Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

Grundsatz	Art. 1 Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.
Einlage in die Reserve	Art. 2 Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 2.0 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.
Bestand der Reserve	Art. 3 Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen. Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.
Entnahme aus der Reserve	Art. 4 Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

II) Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

Grundsatz	Art. 5 Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.
Einlage in die Reserve	Art. 6 In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.
Bestand der Reserve	Art. 7 Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende. Die Reserve wird nicht verzinst.

¹ sGS 151.2.

Entnahme aus der
Reserve

Art. 8

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Vollzugsbeginn und Auf-
hebung bisherigen
Rechts

Art. 9

Dieses Reglement wird ab 1. Dezember 2020 angewendet.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Ortsgemeinde Weesen über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen vom 15. Oktober 2019.

Weesen, 21. Oktober 2020

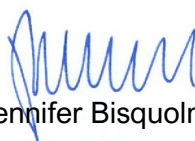
Ortsgemeinde Weesen
Verwaltungsrat

Präsident



Philippe Jolly

Ratsschreiberin



Jennifer Bisquolm-Frei

Dem fakultativen Referendum (Art. 15ff. Gemeindeordnung) unterstellt vom 28. Oktober 2020 bis 28. November 2020.